



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 17. Dezember 2025, Zahl: 852-1-D/6405/2025, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Frantschach-St. Gertraud geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 Abs. 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud sorgt gemäß K-AWO für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im gesamten Gemeindegebiet. Zu diesem Zweck bedient sie sich dazu befugter Entsorgungsunternehmen.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.
- (2) Ausgenommen vom Abholbereich sind jene bebauten Grundstücke, die im Sonderbereich gemäß § 5 dieser Verordnung liegen.

§ 3

Hausmüll im Abholbereich

- (1) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken haben den Hausmüll am kundgemachten Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze ihres Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt für die Abholung so bereit zu stellen, dass dieser für das mit der Abfuhr betraute Entsorgungsunternehmen frei zugänglich ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mehrparteienhäuser mit integrierten Müllräumen.

- (2) Muss die Abholung der Müllbehälter aufgrund der Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung unterbleiben, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden kundgemachten Abfuhrtag.

§ 4

Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken können den anfallenden Sperrmüll zu den festgelegten Übernahmezeiten ins Altstoffsammelzentrum (Bauhof) Untergösel 84, 9413 Frantschach-St. Gertraud, verbringen.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von im Abholbereich anfallendem Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.

§ 5

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich umfasst jene Grundstücke im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung von der Müllabfuhr der Hausmüll und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann.
- (2) Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung in Anlage 1 festgelegten Bereiche. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Hausmüll im Sonderbereich

Eigentümer von im Sonderbereich (Anlage 1) gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll ins Altstoffsammelzentrum (Bauhof), Untergösel 84, 9413 Frantschach-St. Gertraud während den Öffnungszeiten zu verbringen.

§ 7

Sperrmüll im Sonderbereich

Eigentümer von im Sonderbereich (Anlage 1) gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum (Bauhof), Untergösel 84, 9413 Frantschach-St. Gertraud während den Öffnungszeiten zu verbringen.

§ 8

Müllbehälter

(1) Als Müllbehälter im Abholbereich sind aufzustellen oder anzubringen:

- a) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
- b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- c) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
- d) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 360 Liter
- e) Großbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter

(2) Als Müllbehälter im Sonderbereich sind zu verwenden:

Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter

(3) Der durchschnittliche ortsübliche Anfall an Abfällen einer in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit 10 Liter pro Woche festgelegt.

(4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Hausmüll wird der durchschnittliche ortsübliche Anfall von Abfall pro Woche bei

- a) bis zu 10 Mitarbeitern mit 120 Liter
 - b) mehr als 10 Mitarbeitern mit 240 Liter
- festgelegt.

(5) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, die von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud bzw. dem Entsorgungsunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(6) Im Falle eines zeitlich beschränkten außerordentlichen Müllanfalls können für den Abholbereich und den Sonderbereich Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern gegen Kostenersatz erworben werden.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Die Müllbehälter sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

(2) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 10

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr zusammen. Diese wird in einer eigenen Gebührenverordnung gemäß §§ 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird für die Möglichkeit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem mittels eigener Gebührenverordnung gemäß § 55 ff K-AWO festgelegten Gebührensatz.
- (3) Die Entsorgungsgebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen vorgeschrieben. Die Höhe der Entsorgungsgebühr im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit der festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem mittels eigener Gebührenverordnung gemäß § 55 ff K-AWO festgelegten Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ergibt sich aus der Vervielfachung des dem Behälter entsprechenden Müllsackvolumens mit dem mittels eigener Gebührenverordnung gemäß § 55 ff K-AWO festgelegten Gebührensatz.
- (4) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats auf Antrag lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Ist für ein Gebäude keine Entsorgungsgebühr zu entrichten, entfällt die Aufstellung eines Sammelbehälters.
- (5) Bei natürlichen Personen als Eigentümer von Ferienwohnungen ist zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr ein Mindestkontingent von 13 Müllsäcken á 60L pro Objekt vorzuschreiben. Bei erhöhtem Bedarf kann auf ein größeres Behältervolumen (Sackvolumen) umgestellt werden.

Eine Ferienwohnung ist ein Wohnobjekt, das gegen Entgelt an wechselnde Mieter vermietet wird und für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist.
- (6) Für sonstige Freizeitwohnsitze gem. § 30 Abs. 3 K-ROG 2021 (ausschließliche Eigennutzung ohne Wohnsitzmeldung und ohne Vermietung) ist die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Auf Wunsch kann eine Entsorgung laut den zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeiten (Abhol-/Sonderbereich) beantragt werden.
- (7) Für Zweitwohnungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Entsorgungsgebühr in der Höhe von 50 vH. möglich. Als Zweitwohnung gilt eine Wohnung im Sinne des § 2 Z 4 GWR-Gesetz, an der in Summe mehr als zwölf Wochen im Abgabenzzeitraum keine Meldung als Hauptwohnsitz nach den Daten des Zentralen Melderegisters vorliegt.

(8) Ausgenommen von den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 8 sind folgende Bereiche:

- Feriendorf Weinebene
- Feriendorf Koralpe

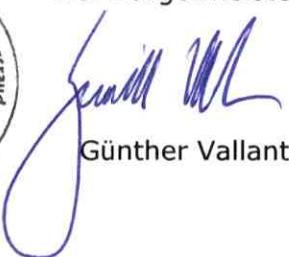
§ 11 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 17.12.1998, Zahl: 9-M 4/1/98, mit welcher die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Frantschach-St. Gertraud geregelt wird, außer Kraft.



Der Bürgermeister:



Günther Vallant

Anlage:

Anlage 1 - Sonderbereich



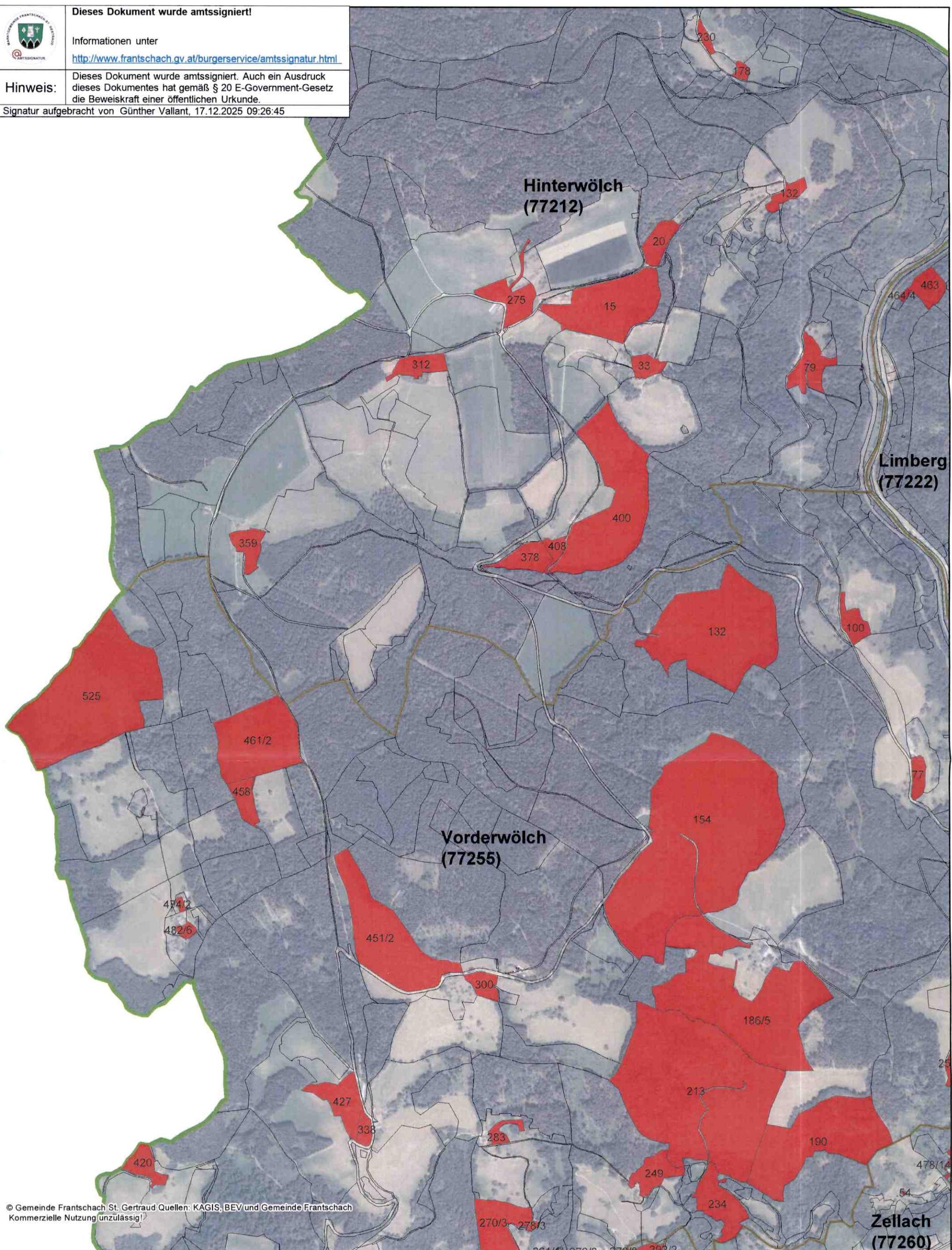
Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter

<http://www.frantschach.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html>

Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Günther Vallant, 17.12.2025 09:26:45



Anlage 1 - Plan 1

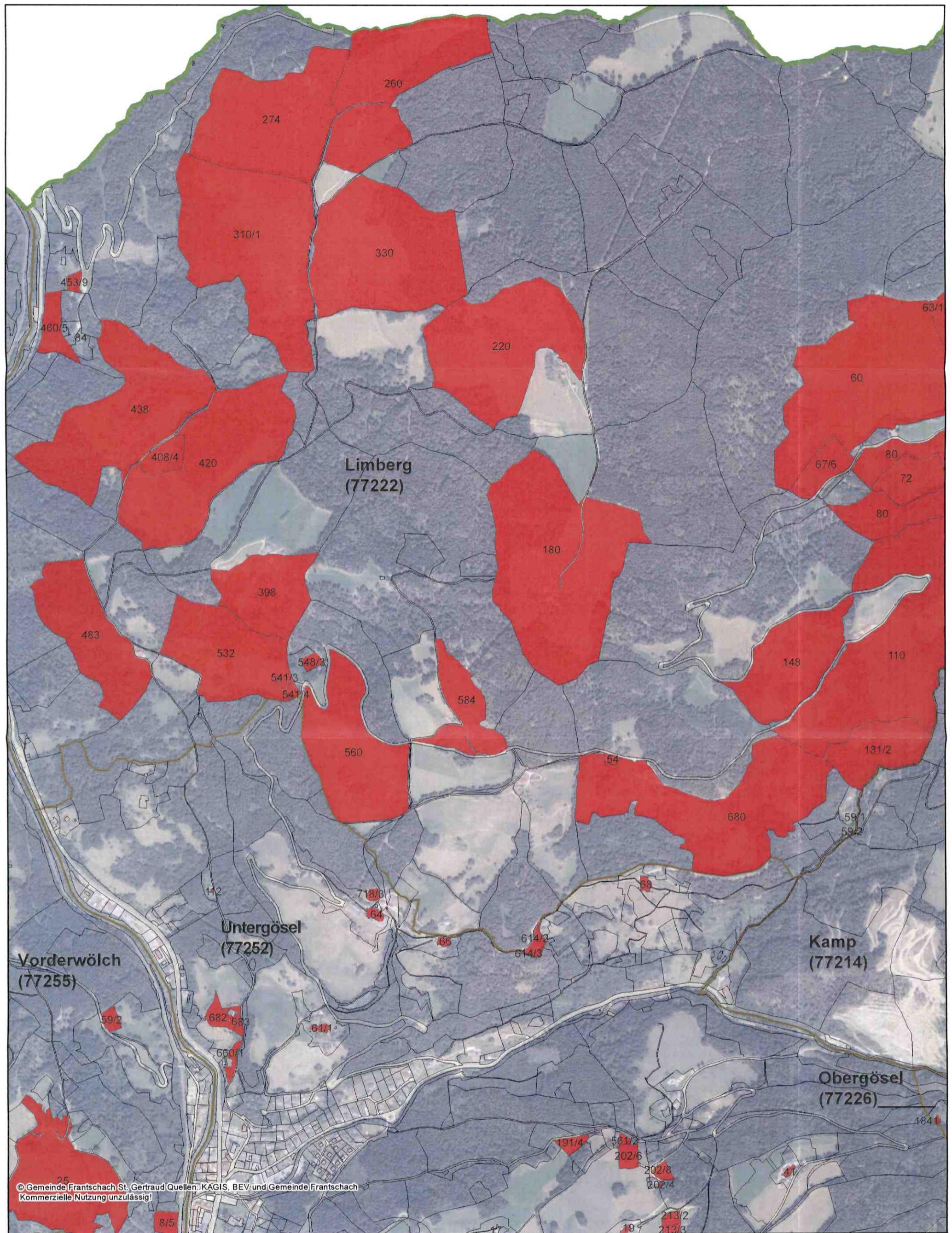
Gemeindeamt
Frantschach - St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 15.12.2025

Erstellt durch: Frantschach

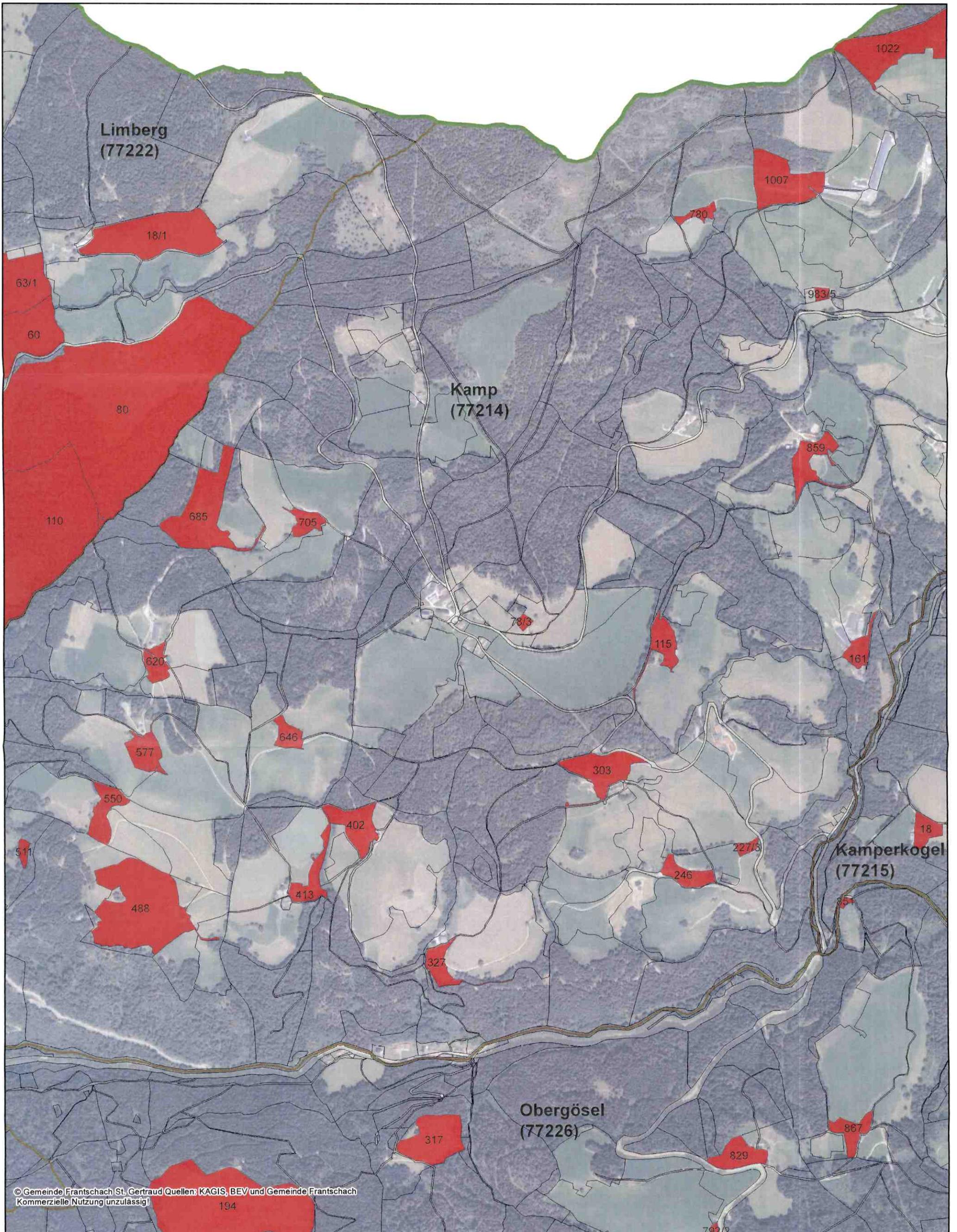
Maßstab (im Original): 1:10 000

HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!



Anlage 1 - Plan 2

| | | | | |
|---|---|---|---|-----------|
| Gemeindeamt Frantschach - St. Gertraud 9413 St. Gertraud 1 | | Plotdatum: 16.12.2025 Erstellt durch: Frantschach Maßstab (im Original): 1:10 000 |  | |
| HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar! Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung! | 0 | 130 | 260 | 520 Meter |



Anlage 1 - Plan 3

Gemeindeamt
Frantschach - St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 16.12.2025

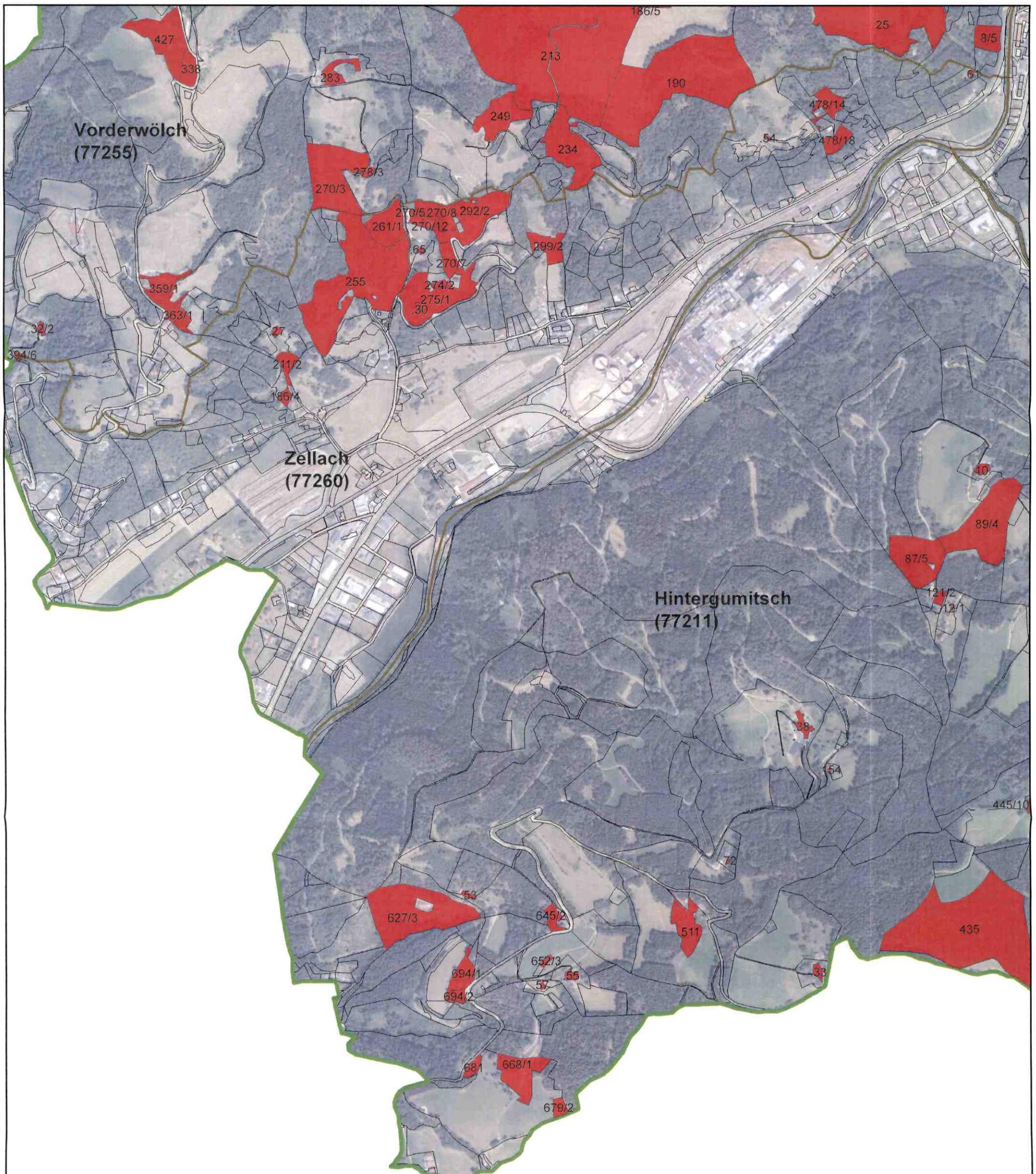
Erstellt durch: Frantschach

Maßstab (im Original): 1:10 000



HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

0 130 260 520 Meter



© Gemeinde Frantschach St. Gertraud Quellen: KAGIS, BEV und Gemeinde Frantschach
Kommerzielle Nutzung unzulässig!

Anlage 1 - Plan 4

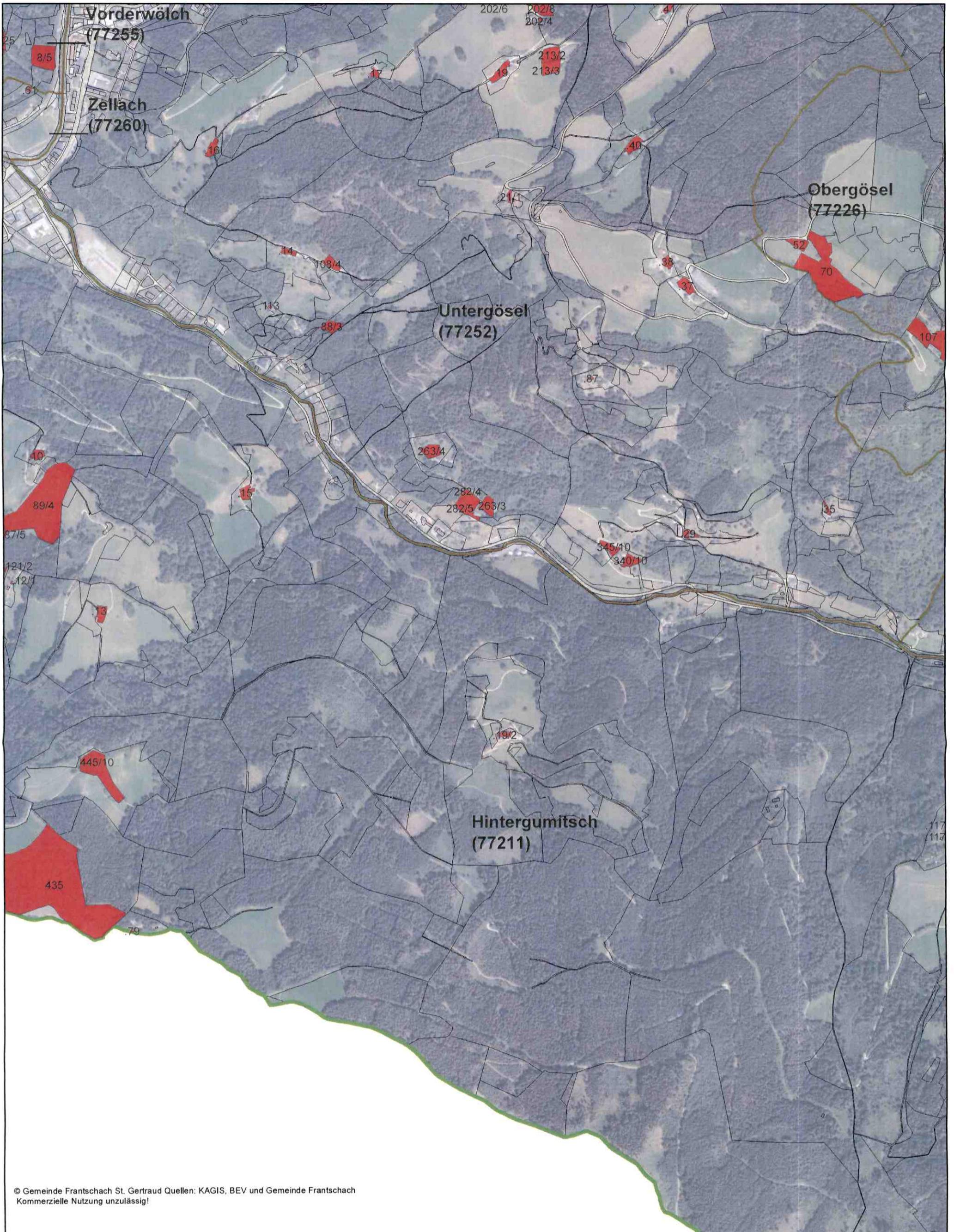
Gemeindeamt
Frantschach - St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 16.12.2025

Erstellt durch: Frantschach

Maßstab (im Original): 1:10 000

HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!



Anlage 1 - Plan 5

Gemeindeamt
Frantschach - St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 16.12.2025
Erstellt durch: Frantschach
Maßstab (im Original): 1:10 000

HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!



0 130 260 520 Meter



Anlage 1 - Plan 6

Gemeindeamt
 Frantschach - St. Gertraud
 9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 16.12.2025

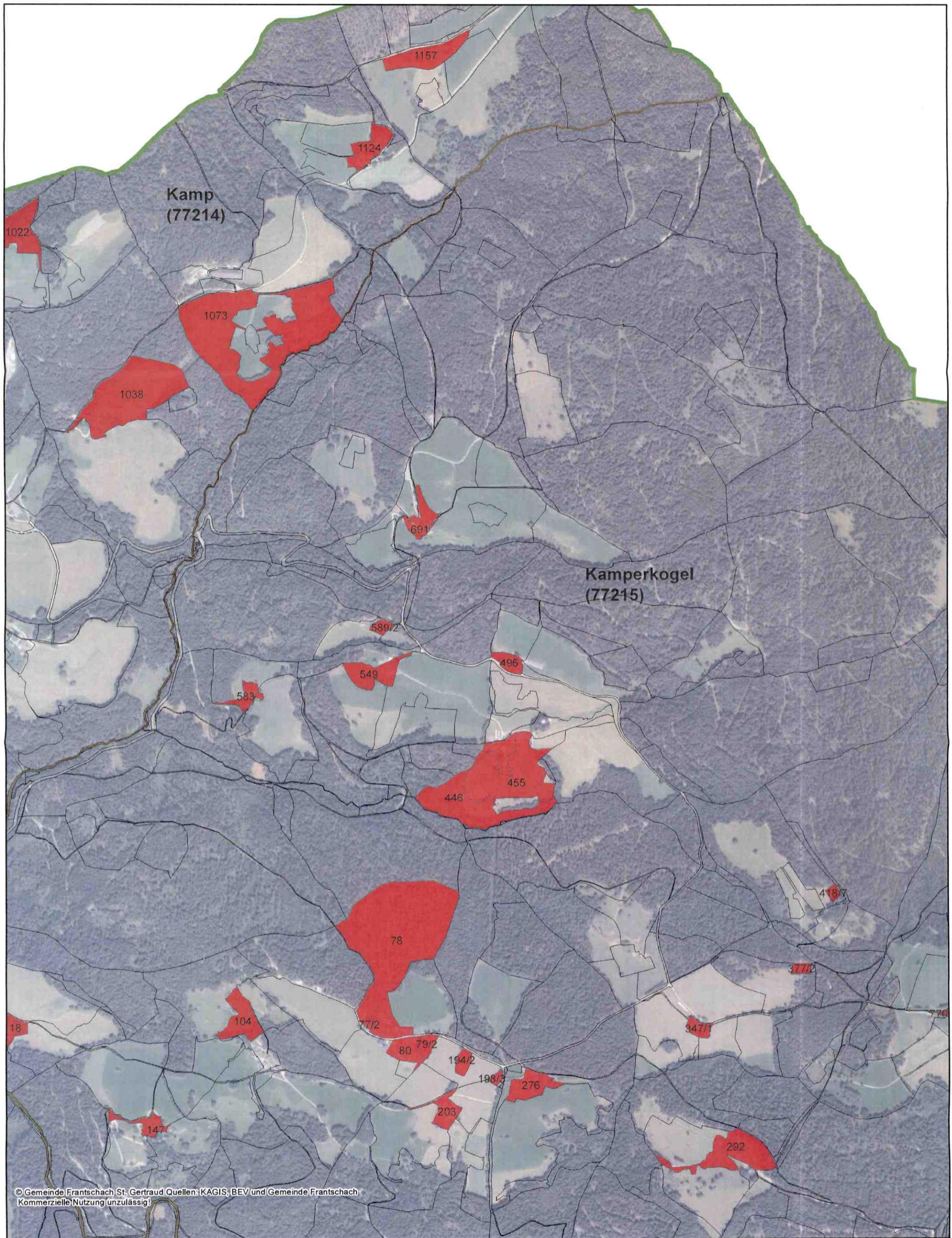
Erstellt durch: Frantschach



Maßstab (im Original): 1:10 000

HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
 Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

0 130 260 520 Meter



Anlage 1 - Plan 7

Gemeindeamt
Frantschach - St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 16.12.2025

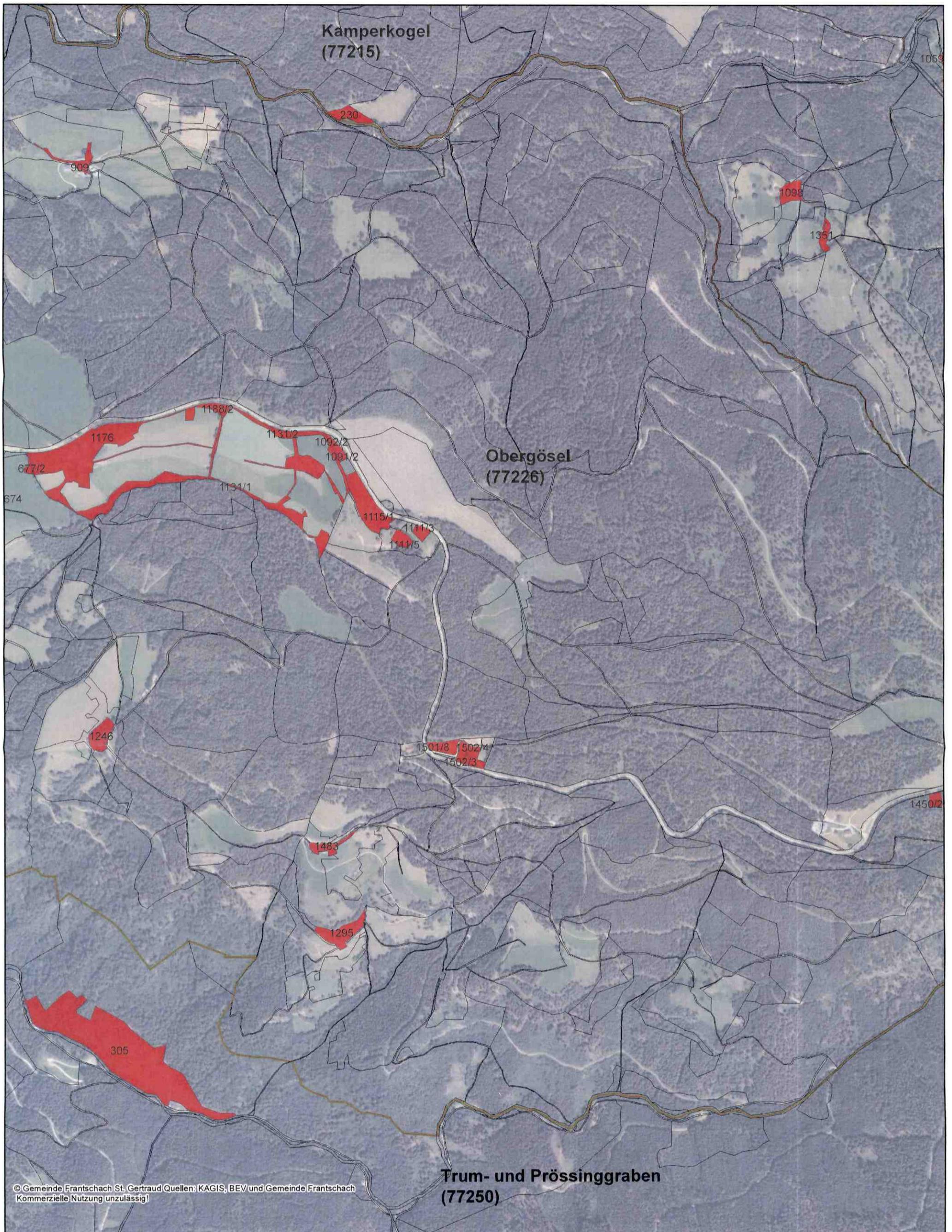
Erstellt durch: Frantschach



Maßstab (im Original): 1:10 000

HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

0 130 260 520 Meter



Anlage 1 - Plan 8

Gemeindeamt
Frantschach - St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 16.12.2025

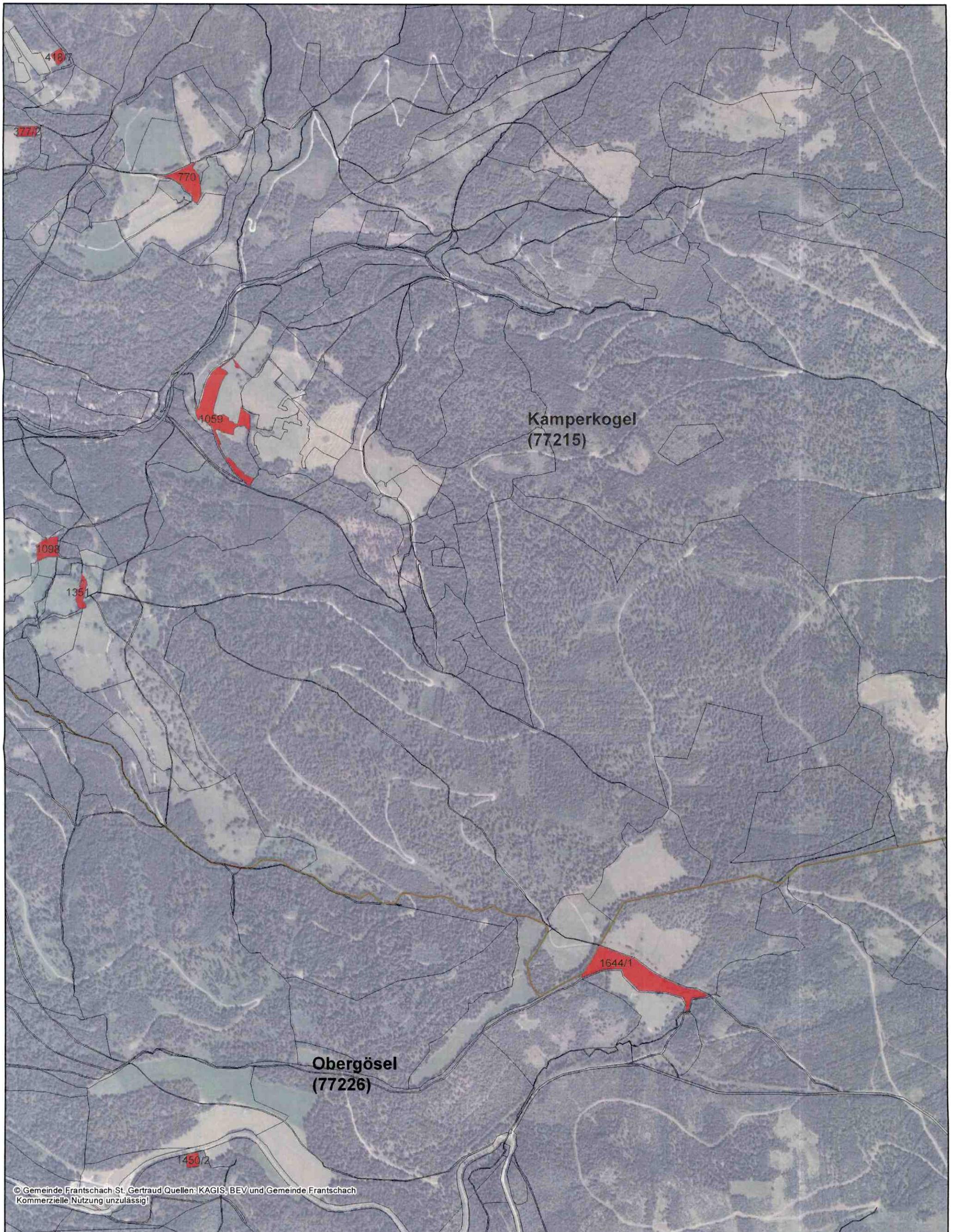
Erstellt durch: Frantschach



Maßstab (im Original): 1:10 000

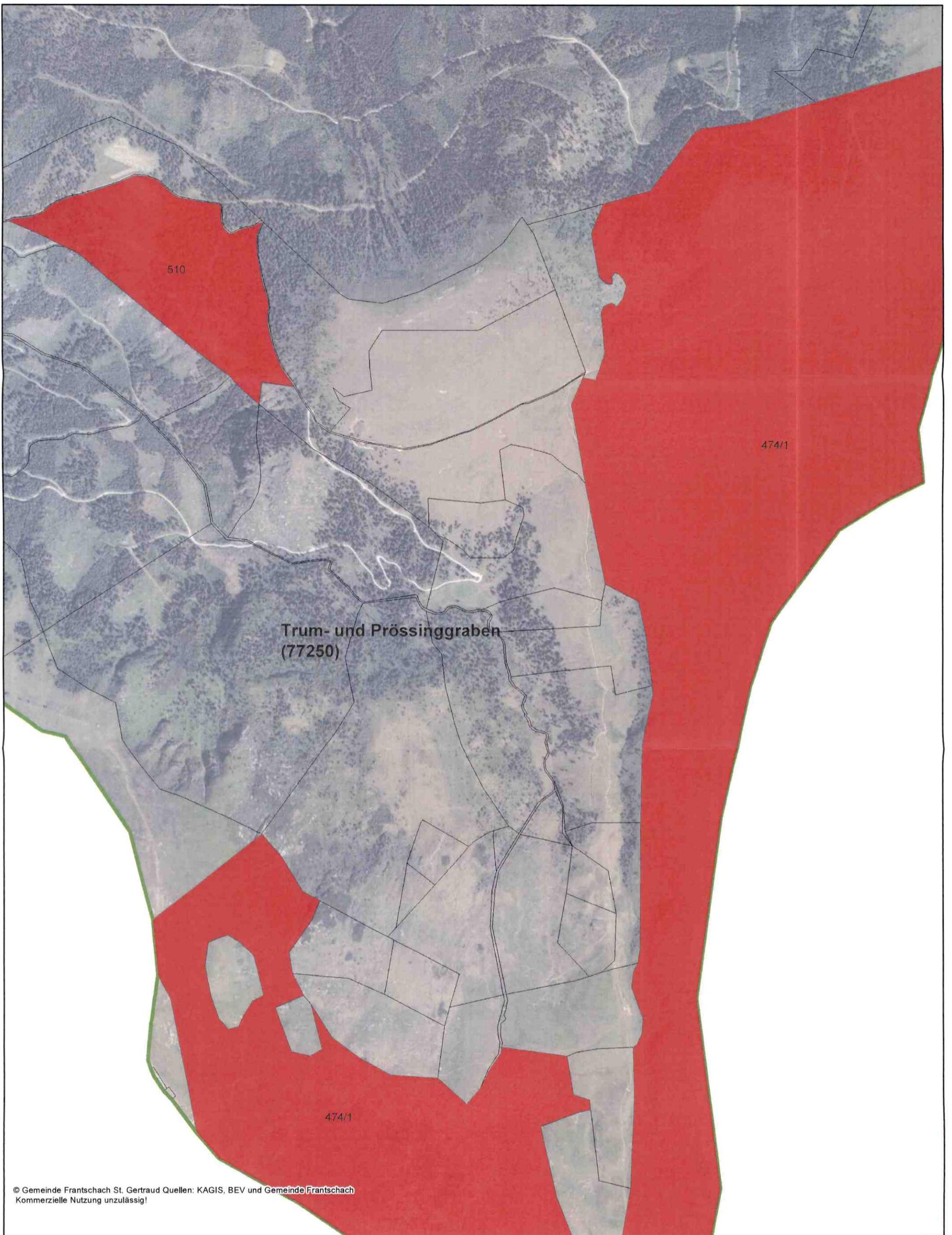
HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

0 130 260 520 Meter



Anlage 1 - Plan 9

| | |
|--|---|
| Gemeindeamt Frantschach - St. Gertraud 9413 St. Gertraud 1 | Plotdatum: 16.12.2025 Erstellt durch: Frantschach Maßstab (im Original): 1:10 000 |
| HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar! Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung! | 0 130 260 520 Meter |
| WebOFFICE – GEOdaten powered by PSC Public Software und Consulting | |



Anlage 1 - Plan 10

Gemeindeamt
Frantschach - St. Gertraud
9413 St. Gertraud 1

Plotdatum: 16.12.2025

Erstellt durch: Frantschach



Maßstab (im Original): 1:10 000

HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

0 130 260 520 Meter